

Die Pflegeversicherung

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die Regelung der Pflegeversicherung. Gerne sind wir bereit, Sie individuell, auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt, über alle Fragen der Pflegeversicherung, der Leistungsmodule der Pflegeversicherung sowie deren Pflegefinanzierung zu informieren.

Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin mit unserer Pflegedienstleitung in unserem Hause oder bei Ihnen zu Hause.

Entstehungsgeschichte der Pflegeversicherung

Die Problematik der Pflegeversicherungen wurde vor ihrer Verabschiedung ca. 20 Jahre intensiv diskutiert. In dieser Zeit wurden so gut wie alle überhaupt nur denkbaren Lösungswege einschließlich der verschiedensten Kombinationen vorgeschlagen und mehr oder weniger ausgiebig erörtert. Am 01.04.1995 wurde die Pflegeversicherung dann gesetzlich eingeführt.

Soziale Pflegeversicherung

Alle, in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherten sind automatisch auch in der Pflegeversicherung. Wer sich privat krankenversichert, muss auch eine private Pflegeversicherung abschließen.

Träger: Pflegekassen

Die Pflegeversicherung hat die Aufgabe, pflegebedürftigen Menschen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind.

Vorrang der häuslichen Pflege

Soll die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Art und Umfang der Leistungen

Sach-, Kombi- und Geldleistungen für den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung. Art- und Umfang der Leistungen richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit und danach, ob häusliche, teil- oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird.

Vorrang von Prävention und Rehabilitation

Die Pflegekassen wirken bei den zuständigen Leistungsträgern darauf hin, dass frühzeitig alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, der Krankenbehandlung und der Rehabilitation eingeleitet werden, um den Eintritt in eine Pflegebedürftigkeit dadurch zu vermeiden.

Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf ihres täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate im erheblichen oder höherem Maße, Hilfe benötigen.

Stufen der Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige der Pflegestufe I [erheblich pflegebedürftig]

sind Personen, die bei der Körperpflege, Ernährung oder Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens 1 mal täglich der Hilfe bedürfen, und zusätzlich mehrmals in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegebedürftige der Pflegestufe II [schwer pflegebedürftig]

sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens 3 mal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegebedürftige der Pflegestufe III [schwerst pflegebedürftig]

sind Personen, die bei der Körperpflege, Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr - auch nachts - der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Leistungsvoraussetzung

Mitglieder der Pflegekassen erhalten die Leistungen auf Antrag. Die Leistungen werden dann ab Antragsstellung gewährt. Frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, andem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Wird der Antrag später als einen Monat nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit gestellt, werden die Leistungen vom Beginn des Monats der Antragsstellung an gewährt.

Pflegeleistungen

Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst je Kalendermonat für:

1. Pflegebedürftige der Pflegestufe I

Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 384,-- Euro

2. Pflegebedürftige der Pflegestufe II

Pflegeeinsätze zu einem Gesamtwert bis zu 921,-- Euro

3. Pflegebedürftige der Pflegestufe III

Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 1.432,- Euro

Pflegeeinsatz

Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen, sind verpflichtet:

1. Bei Pflegestufe I und II mindestens 1 mal halbjährlich
 2. Bei Pflegestufe III mindestens 1 mal vierteljährlich
- einen Pflegeeinsatz durch eine Pflegeeinrichtung, mit einer Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, abzurufen.

Kombination von Geld- und Sachleistungen [Kombinationsleistungen]

Nimmt der Pflegebedürftige die ihm zustehende Sachleistungen nur teilweise in Anspruch erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld. Dieses wird um den vom Hundertsatz vermindert, indem der Pflegebedürftige Sachleistung in Anspruch genommen hat. An die Entscheidung in welchem Verhältnis er Geld- und Sachleistungen im Monat nehmen will, ist der Pflegebedürftige für die Dauer von sechs Monaten gebunden.